

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMGF-94050/0025-II/A/2/2017
Datum: 22.08.2017
Ihr Zeichen:

office@kinderwunsch-institut.at;
office@kinderwunschzentrum.at;
dr.freude@sterilitaet.at;
wels@kinderwunschklinik.at; office@babywunsch-klinik.at; zajc@babywunsch-klinik.at; office@ivf-steiner.at; office@ivf-institut.at;
wien@kinderwunschklinik.at;

Information des IVF-Fonds zu den IVF-Fonds-Verträgen 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichtete IVF-Fonds erlaubt sich über die relevanten Änderungen der IVF-Fonds-Verträge 2017 wie folgt zu informieren:

Vorab wird festgehalten, dass die Vertragstexte aus redaktioneller Sicht überarbeitet wurden und die zahlreichen Verweise auf das IVF-Fonds-Gesetz auf Wunsch des Rechnungshofs durch einen allgemeinen Verweis ersetzt wurden. Das Inkrafttreten ist mit 1. September 2017 vorgesehen, sofern alle IVF-Fonds-Vertragskrankenanstalten die IVF-Fonds-Verträge rechtzeitig unterzeichnet haben.

I. Zu den Änderungen:

1. Änderung der Qualitätskriterien (siehe § 2 des Vertrages):

- Änderung von Schwangerschaftsrate pro Follikelpunktion (18%) auf Schwangerschaftsrate pro Transfer (23%)
- Fallzahlen: statt 50 Versuche/pro Jahr zukünftig 60 Versuche/Jahr bzw. 180 Versuche in einem Zeitraum von 3 Jahren

2. Zielbestimmung hinsichtlich Baby-Take-Home-Rate (siehe § 5 des Vertrages):

- angestrebt wird eine Baby-Take-Home-Rate von beginnend 15 % mit etappenweiser Anhebung um jährlich ein 1 Prozentpunkt auf 20%

3. Zum Leistungsprofil und den Tarifen (siehe Anlage 2):

- Erhöhung aller Tarife ab 1. September 2017 um 5 % (gültig bis 2021)
- Herausnahme von Narkosen und Sedoanalgesie aus den Fondstarifen
- Fixbetrag für MESA/TESE

4. Änderungen bei der Verrechnung:

- Einführung der ausschließlich elektronischen Abrechnung
- Vorfinanzierung der KFAs und Privatversicherungen
- Selbstzahleranteile werden direkt von den Zentren einbehalten und abgerechnet

II. Zu den einzelnen Punkten:

Ad 3. Leistungsprofil und den Tarifen (siehe Anlage 2):

MESA/TESE

Die bisher im Vertrag enthaltene Formulierung „das IVF-Zentrum hat sich zu bemühen, diese Leistung zu diesem Tarif anzubieten“ wurde gestrichen. Der im Vertrag (Anlage 2) vorgesehene Pauschalbetrag gilt zukünftig für alle Patienten, die **ab 1. September 2017** eine MESA/TESE-Behandlung in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob die MESA/TESE zu diesem Tarif angeboten wird oder nicht. Darüber hinausgehende Kosten sind von den Patienten selbst zu tragen (Näheres zur Verrechnung siehe unten).

Narkosen

Der Tarif für Narkosen aus medizinisch zwingenden Gründen fällt aus dem Leistungsprofil. Die Sedoanalgesie ist in den Pauschalen nicht mehr enthalten.

Ad 4. Änderungen bei der Verrechnung

Sammelrechnungen:

Sammelrechnungen können nur mehr bis spätestens 10. September 2017 nach der bisherigen Vorgangsweise erstellt, ausgedruckt und an die Verrechnungsstelle des IVF-Fonds gesandt werden.

Zwecks Umstellung des IVF-Registers ist es im Zeitraum vom 11. bis 30. September 2017 nicht möglich, eine Sammelrechnung zu erstellen.

In der ersten Oktoberwoche 2017 steht dann das neue Abrechnungssystem zur Verfügung, mit dem die zu erstellende Sammelrechnung im IVF-Register elektronisch an

den IVF-Fonds weitergeleitet wird. Die Sammelabrechnung kann nur noch von bestimmten Personen erstellt und übermittelt werden, entsprechende Rollen werden von der GÖG für die von den Instituten genannten Personen (siehe Email Verrechnungsstelle des Fonds vom 4. Juli 2017) vergeben werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Vertrages kann die Sammelabrechnung **einmal** monatlich erstellt werden. Zu jedem einzelnen abzurechnenden Versuch ist das rechtsgültig unterfertigte Dokumentationsblatt ins Register zu scannen. Bei Personen, die über eine EU-Pflichtversicherung, eine EU-Privatversicherung bzw. über eine österreichische Privatversicherung verfügen, ist auch eine Kostenübernahmeerklärung bzw. Versicherungsbestätigung zum Versuch zu scannen. Ohne diese Beilagen ist eine Abrechnung nicht möglich.

Zu den Sammelabrechnungen darf noch Folgendes bemerkt werden:

EU-Pflichtversicherung:

Bei Personen, die über eine EU-Pflichtversicherung verfügen, wird analog zu der derzeitigen Vorgangsweise der Versuch seitens des IVF-Fonds vorfinanziert, wenn ein den Behandlungszeitraum (Versuchsbeginn bis Versuchsende) entsprechendes Formular E 112 (S 2) bei Wohnort im Ausland oder E 106 (S 1) bei Wohnort in Österreich zum Versuch ins IVF-Register gescannt wird. Da es immer wieder zu Problemen mit den ausländischen Versicherungsträgern kommt, darf ersucht werden, besonders darauf zu achten, dass Behandlungszeitraum und Gültigkeit der Versicherungsbestätigung übereinstimmen.

Krankenfürsorgeeinrichtungen:

Bei Personen, die über eine Versicherung bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung verfügen, wird der Versuch in Hinkunft ebenfalls vorfinanziert. Das Scannen einer Versicherungsbestätigung ins IVF-Register kann – muss aber nicht – erfolgen. Es wird ersucht besonderes Augenmerk auf das korrekte Eintragen des entsprechenden Versicherungsträgers im IVF-Register zu richten.

Private österreichische Versicherungen:

Bei Personen, die in Österreich privat versichert sind, werden die Versuche in Hinkunft seitens des IVF-Fonds ebenfalls vorfinanziert. Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung/Versicherungsbestätigung zum Versuch gescannt wurde.

Selbstzahler:

Hier ist in Hinkunft der Selbstzahleranteil der jeweiligen Person zusätzlich zum Selbstbehalt vom Institut einzubehalten. Seitens des IVF-Fonds wird der um diesen Betrag reduzierte Tarif dem Institut bei Abrechnung des Versuches sofort überwiesen.

Die Höhe des Selbstzahleranteiles errechnet sich wie folgt:

17,5 % des jeweiligen Tarifs (z.B. ICSI <35) allenfalls zuzüglich Schwangerschaftsbonus, MESA/TESE und USt.

Als Service für die Institute wird bei der Erstellung der Sammelabrechnung beim Versuch die einzubehaltende Summe ausgewiesen werden.

Beim Versuch ist die GZ (Geschäftszahl) des ho. Bundesministeriums, mit der die Selbstzahlerzustimmung erteilt wurde, einzutragen.

MESA/TESE:

Für alle MESA/TESE, die ab 1. September 2017 durchgeführt und nicht über ein IVF-Institut abgerechnet, sondern vom Patienten privat finanziert werden, wird unabhängig von der Höhe, die der jeweilige Patient dafür bezahlt hat, seitens des IVF-Fonds 70% des dafür geltenden Tarifes zuzüglich allf. USt. erstattet.

Der jeweilige Patient hat einen entsprechenden Antrag an die Verrechnungsstelle des IVF-Fonds unter Angabe der persönlichen Daten, der Versuchs-Nummer und der Bankverbindung zu stellen. Die Originalrechnung, der Zahlungsnachweis (bei Überweisung entsprechender Kontoauszug oder Telebankingprotokoll) sowie der Entlassungsbefund sind dem Antrag anzuschließen.

Es wird ersucht, die Patienten entsprechend zu informieren.

III. Weitere Fragen zur Vollziehung

Aus gegebenem Anlass werden nachstehende Ausführungen in Erinnerung gerufen:

Altersgrenzen

Voraussetzung für den Anspruch auf Kostentragung nach § 2 Abs. 2 und 2a IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1999, idGF., ist, dass zum Zeitpunkt des Beginns eines Versuchs einer In-vitro-Fertilisation die Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen, das 40. Lebensjahr und der Mann bzw. die eingetragene Partnerin oder Lebensgefährtin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen, das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 1a Abs. 3 und 4 IVF-Fonds-Gesetz ist der **Beginn** eines durch den Fonds mitfinanzierten Versuchs die erstmalige Verordnung oder Verabreichung von Arzneimitteln im Zusammenhang mit der In-vitro-Fertilisation durch einen Vertragspartner des Fonds unter Beachtung des mit dem Fonds geschlossenen Vertrages.

Das **Ende** eines durch den Fonds mitfinanzierten Versuchs ist der Nachweis

- einer erfolgreich herbeigeführten Schwangerschaft gemäß Abs. 2 (bildlich dokumentierte, der jeweiligen Schwangerschaftsdauer entsprechende intakte Schwangerschaft frühestens ab der 5. Woche nach Embryotransfer),
- des Endes einer Schwangerschaft vor diesem Zeitpunkt,
- einer dokumentierten Eileiterschwangerschaft oder
- einer nicht eingetretenen Schwangerschaft.

Entsprechend dem IVF-Fonds-Vertrag ist ein begonnener Versuch unverzüglich und ohne Unterbrechung durchzuführen. Versuche, die unmittelbar vor Vollendung des 40. Lebensjahres der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen, bzw. des 50. Lebensjahres des Mannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder der Lebensgefährtin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen, begonnen werden, sind jedenfalls **innen sechs Monaten** nach Erreichen des Alterslimits zu beenden.

Auch Versuche, die nach einer Follikelpunktion aus medizinischen Gründen abgebrochen werden und in deren Folge ein Transfer mit kryokonservierten Embryonen durchgeführt wird (**Anschlusskryoversuch**), sind innerhalb dieser Frist zu beenden.

Auskunftspflicht:

Gemäß § 5c IVF-Fonds-Gesetz haben die Vertragskrankenanstalten seit Februar 2015 die vom IVF-Fonds übernommenen Leistungen und Tarife in einer für die Paare leicht ersichtlichen Form zugänglich zu machen (z.B. durch Aushang).

Abschließend wird auch das Informationsschreiben vom 9. Februar 2015, GZ BMG-94050/0002-II/A/2/2015, in Erinnerung gerufen, das ebenfalls im IVF-Register hinterlegt ist und – abgesehen von den Ausführungen betreffend die Rückverrechnung (Punkt III.3) – nach wie vor gültig ist.

IV. Ansprechpersonen bzw. Kontaktadressen

Für allfällige **rechtliche und medizinische Fragen sowie Fragen zur Verrechnung** stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten IVF-Fonds sowie der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) gerne zur Verfügung:

IVF-Fonds

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Rechtliche Angelegenheiten – Abt. II/A/2:

Mag. Irene Hager-Ruhs
Tel: 01/711100-644219
Email: irene.hager-ruhs@bmgf.gv.at

Medizinische Angelegenheiten – Abt. III/8:

Dr. Renate Fally-Kausek
Tel. 01/711100-644424
Email: rene.fally-kausek@bmgf.gv.at

Angelegenheiten der Verrechnung – Abt. I/A/3:

Irmgard Pahr
Tel: 01/711100-644418
Email: irmgard.pahr@bmgf.gv.at

Rainer Eigner
Tel: 01/711100-644416
Email: rainer.eigner@bmgf.gv.at

Für allfällige **Fragen zum IVF-Register** bzw. **Änderungen im IVF-Register** stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der GÖG gerne zur Verfügung:

GÖG (IVF-Register):
Stubenring 6
1010 Wien
Email: ivf@goeg.at

Mag. Reinhard Kern
Tel: 01/51561-127

Susanne Likarz
Tel: 01/51561-171

Es wird ersucht, diese Information allen betroffenen Mitarbeitern/-innen Ihres IVF-Zentrums zur Verfügung zu stellen. Der beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichtete IVF-Fonds hofft auf weiterhin gute Zusammenarbeit

Mit freundlichen Grüßen

Für die den IVF-Fonds vertretende Bundesministerin:
Dr. Meinhild Hausreither

